

Vereinbarung

zwischen

Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh,
Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,
Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück,
Stadt Verl, Paderborner Str. 5, 33415 Verl
- nachstehend „Jugendamt“ genannt –

und

Träger der freien Jugendhilfe, Ort
- nachstehend „Träger“ genannt –

über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.

Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) ist zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz und besteht insbesondere aus dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) und Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII. Unter anderen wurden die §§ 8a und 72a SGB VIII reformiert. Diese Veränderungen sind Anlass Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen bzw. neu abzuschließen.

Diese Vereinbarung besteht aus verschiedenen Teilen.

Der „**Teil I**“ berührt freie Träger, die Mitarbeiter im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII (Fachkräfte der Jugendhilfe) beschäftigen.

Der „**Teil II**“ ist für freie Träger vorgesehen, bei denen ausschließlich Personen neben- und ehrenamtlich tätig sind und in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Freie Träger, die sowohl Mitarbeiter im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII beschäftigen wie auch Personen, die neben- oder ehrenamtlich tätig sind, haben beide Teile dieser Vereinbarung zu berücksichtigen.

Im **Schlussenteil** sind die Bereiche geregelt, die sowohl für den Teil I und den Teil II gelten.

Diese Vereinbarung gilt gegenüber den oben genannten öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter), auch wenn sie nur mit einem öffentlichen Träger (Jugendamt) vereinbart wurde.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Gütersloh (Jugendämter) haben vereinbart, die Vereinbarungen gegenseitig anzuerkennen.

Teil I

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII

(1) Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII unter anderem die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Schutzpflicht der Jugendhilfe wird mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit verbundenen Novellierung zum § 8a SGB VIII nochmals ausdrücklich erwähnt und konkretisiert (**Anlage 1**).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese vorliegende Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII (**Anlage 3**) einsetzen.

§ 3

Handlungsschritte zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) Der Träger erarbeitet für seine Mitarbeiter eine Arbeitshilfe zur Wahrnehmung des Schutzauftrags, der eine interne Prozessbeschreibung enthält.

(2) Nimmt eine Fachkraft eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte (**Anlage 4**) für die Gefährdung des Kindeswohls wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung des Trägers mit. Die Verdachtsklärung erfolgt im Rahmen verbindlicher trägerinterner Prozessbeschreibungen.

(3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierbei der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(5) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinzuwirken. Hilfeplanpflichtige Leistungen sind von den Anspruchsberechtigten beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

(6) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen als Leistungen nach dem SGB VIII für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der entsprechenden Hilfen hinzuwirken

(7) Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist im Vorfeld einer Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung zu beteiligen. Die Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung erfolgt schriftlich, mit telefonischer Vorankündigung.

Für die Gefährdungsmittteilung an das Jugendamt ist das Formular, das in der **Anlage 5** beigefügt ist, zu verwenden.

(8) Der Träger unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Erziehungsberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs.4 bzw. andere Maßnahmen nach Abs.6 dieser Vereinbarung nicht ausreichen um die Gefährdung abzuwenden oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen.

(9) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(10) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (interne verbindliche Prozessbeschreibungen) die Einhaltung dieser Handlungsschritte (Absätze 1- 9) sicher.

(11) Der Träger, sowie die „insoweit erfahrene Fachkraft“, werden vom Jugendamt in geeigneter Weise in die Erstellung eines Schutzkonzeptes oder in ein Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG einbezogen.

(12) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Es ist eine insoweit erfahrene Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für das betreffende Kind / den Jugendlichen zu beteiligen.

Die **insoweit** erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen :

1. Berufliche Eignung

z.B. Dipl. Psychologe, Diplom Sozialpädagoge, Diplom Sozialarbeiter oder entsprechende Bachelor- /Master- Abschlüsse.

2. Fachwissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Kinderschutz

- a. Praktische Erfahrung im Kinderschutz
- b. Kenntnis der Formen, Ursachen und Indikatoren von Kindeswohlgefährdungen sowie der Risiko- und Schutzfaktoren, incl. Kenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen (körperliche – und / oder, seelische Misshandlung, sexuell Gewalt, Vernachlässigung)
- c. Kenntnisse und Erfahrungen in der familialen Gewalt gegen Kinder
- d. Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (BGB, FamFG, SGB VIII) und Verfahren (in der Einrichtung, im Jugendamt, beim Familiengericht) im Kinderschutz

3. Institutionswissen

- e. Kenntnisse des regionalen und überregional vorhandenen Hilfesystems

4. Methodenkompetenz

- f. In der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
- g. In der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsfähigkeit von Eltern
- h. In Praxisberatung oder Supervision
- i. In der Gesprächsführung (u. a. konflikthafte Elterngespräche)
- j. In der Beurteilung der Wirksamkeit verschiedener Hilfen

5. Persönliche Eignung

- k. Mindestens dreijährige Berufserfahrung
- l. Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII bzw. entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen
- m. Klarheit in Rolle und Aufgabenstellung
- n. Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, Professionelle Distanz (Umgang mit Übertragung/Gegenübertragung)
- o. Inanspruchnahme von Angeboten der Selbstreflexion

Die in die Gefährdungseinschätzung einbezogene insoweit erfahrene Fachkraft darf nicht im betroffenen Fall tätig/bzw. befasst gewesen sein, oder direkte Dienst- und Fachaufsicht haben.

(2) Die zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkräfte des freien Trägers werden dem Jugendamt namentlich bekannt gegeben.

§ 5

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedes Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 6

Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 7

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Der Träger der freien Jugendhilfe stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die eigenen Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind (*s. Anlage 4*)

§ 8

Dokumentation des Trägers

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- Name des Kindes / Jugendlichen
- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen

§ 9

Datenschutz

Soweit dem Träger der freien Jugendhilfe bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder erfasst werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr`n 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben die entsprechenden eigenen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 10

Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass seine zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung seiner Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a und § 72a SGB VIII und dieser Vereinbarung Sorge tragen. Ebenso haben die Träger für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse zu sorgen. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Gütersloh, Stadt Gütersloh, Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadt Verl) und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt regelmäßig eine Evaluation, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.

§ 11

Persönlich geeignetes Personal und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der freien Jugendhilfe stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sie kein Personal beschäftigen oder vermitteln, das rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 (**Anlage 6**) des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich, sich bei Einstellung oder Vermittlung und in zeitlichen Abständen von nicht mehr als 5 Jahren von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Teil II

Präambel

Mit dieser Vereinbarung erfüllt das Jugendamt den gesetzlichen Auftrag nach § 72a Abs. 4 SGB VIII für die erforderliche Sicherstellungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich der neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen.

Zur Sicherstellung des Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)/Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit abgeschlossen.

Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen einhält und zur Umsetzung geeignete Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien anwendet. Diese Vereinbarung ist nur ein Baustein des Kinder- und Jugendschutzes. Wichtig ist die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema.

Allen betroffenen Mitarbeitern des Trägers sind die aufgrund der vorliegenden Vereinbarung erarbeiteten internen Verfahren und Handlungsrichtlinien zur Umsetzung dieser Vereinbarung bekannt.

§ 1

Das Bundeskinderschutzgesetz und der § 72a SGB VIII

Das Bundeskinderschutzgesetz hat das Ziel durch verschiedene gesetzliche Neuerungen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen.

Der § 72a SGB VIII konkretisiert durch den **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** das Ziel der Gewährung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendarbeit. **(Anlage 2)**

Mit § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wird verstärkt der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen und ausgeweitet, in dem Kinder- und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist nur ein Baustein zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der Träger setzt sich regelmäßig, mindestens 1 mal jährlich, mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz auseinander.

§ 2

Anwendungsbereich von § 72a Abs. 4 SGB VIII

Der Träger verpflichtet sich nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

§ 3

Ehrenamt und Nebenamt

Unter dem Begriff „**ehrenamtlich**“ im Sinne des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wird eine Betätigung verstanden, die unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o.Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.

Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern einen Aushilfs- oder Honorarvertrag hat oder wenn sie als freier Mitarbeiter tätig ist. Im Folgenden wird nur die Bezeichnung „Ehrenamtliche“ verwendet.

Die Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), oder als Praktikant tätig werden und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, haben gemäß § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII ein Führungszeugnis vorzulegen.

§ 4

Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Der Träger verpflichtet sich zur Bewertung der Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, sobald diese im pädagogischen Kontext ausgeübt wird, die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten sind die Bewertungskriterien hinsichtlich des Gefährdungspotentials nach Art, Intensität und Dauer zu berücksichtigen. (**Anlage 7**)

Bewertungskriterien nach **Art**:

- Tätigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Bildung im pädagogischen Kontext?
- Hierarchie- oder Machtverhältnis? Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen?
- Altersdifferenz zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Kind/ Jugendlichen? Merkmale wie z.B. junges Alter, Behinderung?

Bewertungskriterien nach **Intensität**:

- Alleinige oder gemeinsame Gruppenleitung?
- Sozial offener oder geschlossener Kontext hinsichtlich der Räumlichkeit oder der strukturellen Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe?
- Einzel- oder Gruppenarbeit?
- Grad der Intimität/ Wirken in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen?

Bewertungskriterien nach **Dauer**:

- Einmalige/ punktuelle/ gelegentliche oder regelmäßige Tätigkeit/ von gewisser Dauer?
- Gruppenkonstellation?

Wird das Gefährdungspotential „eher Hoch“ bewertet, haben Ehrenamtliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 5

Verpflichtungserklärung

Der Träger verpflichtet sich, in absoluten Ausnahmefällen bei spontan und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (**Anlage 10**) und die Prüfung der Tätigkeit nach Dauer im Einzelnen und nach Grad des Gefährdungspotentials dieses vorschreibt.

Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

§ 6

Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

§ 7

Datenschutz

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII bemüht sich der Träger, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme in das Führungszeugnis sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs.1 SGB VIII einzuholen. Sollte eine Person aufgrund einer einschlägigen Strafvorschrift von der Tätigkeit ausgeschlossen werden und akzeptiert die Person den Ausschluss nicht, so darf der Umstand der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und die Information einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Abs.1 Satz 1 dokumentiert werden

Schlussteil

§ 1

Kündigung und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft, spätestens am 01.05.2014.
- (2) Die Vereinbarung kann jederzeit mit 6 monatiger Kündigungsfrist zu Jahresende gekündigt werden.
- (3) Bisherige Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Salvatorische Klausel

Sollten auf Grund fachlicher Erkenntnisse, Weiterentwicklungen oder rechtlicher Änderungen Anpassungen dieser Vereinbarung notwendig sein, so werden diese im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Der unwirksame Teil ist entsprechend dem von den Parteien gewollten Zweck nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewerten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Jugendamt
Träger der freien Jugendhilfe

Trägervertreter/in